

3. Polizeirecht

1178

Strassenverkehr. Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer.

1. Verkehrsbeschränkungen können nur auf öffentlichen Strassen verfügt werden (vgl. Art.1 Abs.1 Bundesgesetz über den Strassenverkehr [SVG]; SR 741.01). Strassen sind die von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benützten Verkehrsflächen und öffentlich sind sie, wenn sie nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen (Art.1 Abs.1 und 2 Verordnung über die Strassenverkehrsregeln, VRV; SR 741.11). Massgeblich ist dabei weder, ob die Strasse in privatem oder öffentlichem Eigentum steht, noch ob sie der Öffentlichkeit gewidmet ist (*Max Imboden/René A. Rhinow*, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 6. Auflage, Basel/Stuttgart 1986, Nr.115 B VI), sondern ob sie dem allgemeinen Verkehr dient. Letzteres trifft zu, wenn sie einem unbestimmten Personenkreis zur Verfügung steht, selbst wenn die Benutzung nach Art oder Zweck eingeschränkt ist (BGE 109 IV 131 E. 2 und 3 mit Hinweisen).

Nach diesen Kriterien gelten die Vorplätze vor den Häusern ... als öffentliche Verkehrsfläche. Diese Flächen dienen heute den Anwohnern, Nachbarn und andern als Parkierungsfläche für Motorfahrzeuge. Sie werden von einem unbestimmbaren Personenkreis benutzt und dienen somit dem allgemeinen Verkehr.

2. Der Regierungsrat hatte sich schon verschiedene Male mit der Frage zu befassen, unter welchen Bedingungen ein Eigentümer die Benutzung einer ihm gehörenden öffentlichen Verkehrsfläche einschränken lassen dürfe. In seiner neueren Praxis billigte er zum Schutze des Eigentums diejenigen Verkehrsbeschränkungen zu, die sich mit den Rechten der Öffentlichkeit (Widmung, Dienstbarkeiten, etc.) und Dritter (Fahr- und Wegrechte) vertragen. Wo ein Eigentümer nämlich die Benutzung seiner

öffentlichen Verkehrsfläche durch eine Abschränkung verhindern darf, da muss auch eine Verkehrsbeschränkung als weniger weit gehende Massnahme zulässig sein (vgl. AR GVP 1988, 1153).

RRB 5.1.1988